

Wort-Gottes-Feier

6. Wenn wegen Priestermangels an einem Sonntag in einer Gemeinde die Eucharistiefeier nicht möglich ist, so empfiehlt die Kirche, »dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen«, der »gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird« (CIC, 1983, Can. 1248 § 2). Die Teilnahme an einem Wortgottesdienst in der eigenen Gemeinde ist zu empfehlen, weil »die Gemeinde der Glaubenden von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden« (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). »Damit ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt.« (ebd.)

7. In der theologischen Diskussion der letzten Jahre ist darauf hingewiesen worden, dass dort, wo die Sonntagseucharistie nicht gefeiert werden kann, eine Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionausteilung zu befürworten ist. »Gegenwärtig ist Christus in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die Heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden« (Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Heilige Liturgie, SC 7).

8. Andererseits haben – aufbauend auf die »Stationsgottesdienste« in der mittel- und ostdeutschen Diaspora – die deutschen Bischöfe 1975 im »Gotteslob« (Nr. 370) den »Wortgottes dienst mit anschließender Kommunion« empfohlen. Die Würzburger Synode hatte diese Form der Sonntagsfeier im Notfall ausdrücklich gewünscht (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). Die römische Kongregation für den Gottesdienst hat 1988 mit dem Direktorium »Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester« eine gesamtkirchliche Ordnung gegeben, die den Wortgottesdienst mit anschließender Kommunionfeier vorsieht.

In der Praxis sind inzwischen sonntägliche Wortgottesdienste dieser Art eingeführt. Wo einer Gemeinde der Wert einer Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionsspendung vermittelt werden kann, ist diese Form vorzuziehen. Wichtig ist in jedem Fall der Wert solcher liturgischer Feiern für die Erfahrung der Gemeinschaft im Glauben.

9. Der sonntägliche Wortgottes dienst, der in Ermangelung einer Eucharistiefeier gehalten wird, bleibt bei allem Eigenwert eine Lösung für den Notfall. Er muss von der Eucharistiefeier deutlich zu unterscheiden sein. Wegen der elementaren Bedeutung der Eucharistie darf ein regelmäßiger sonntäglicher Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung nicht gefeiert werden, wenn in der Gemeinde eine Sonntagsmesse stattfindet (einschließlich Vorabend).

10. Wenn die Eucharistiefeier in einer Gemeinde nur am Vorabend oder am Sonntagabend stattfinden kann, so empfiehlt es sich, am Sonntagmorgen die Gläubigen in der betreffenden Kirche zu anderen Formen des gemeinsamen Gebetes einzuladen (Laudes, Fröschicht, Andacht und dgl.).

11. Der Sonntagsgottesdienst muss eingebettet sein in ein vielfältiges gottesdienstliches Leben der Gemeinden. Neue Formen sollten gesucht, traditionelle organisch weiterentwickelt werden. Zielgruppen sind anzusprechen, katechetische Feiern zu entwickeln, Gebetsgruppen zu fördern. Die Intensität der ausdrücklichen Hinwendung zu Gott bezeugt die Tiefe des Glaubens, im persönlichen wie im gemeindlichen Leben.

12. Für alle, die Gottesdienste zu leiten und mitzugestalten haben, muss eine solide theologische und liturgische Ausbildung und Fortbildung selbstverständlich sein. Dazu gehören auch Gespräche in Pfarrgemeinderäten, Liturgieausschüssen, Gottesdiensthelferkreisen und Vorbereitungsgruppen.

13. Zu bedenken ist, dass regelmäßige, feste Gottesdienstzeiten die Orientierung erleichtern. Wenn ein Wechsel unvermeidlich ist, sollte ein halbjährlicher oder längerer Rhythmus angestrebt werden.

B. Regelungen

1. Um in möglichst allen Pfarr- und Filialkirchen die regelmäßige Sonntagseucharistie zu gewährleisten, sollen sich die Priester im Nachbarschaftsbereich gegenseitig aushelfen und die Gottesdienstordnungen im pastoralen Raum aufeinander abstimmen.

Geistliche im Ruhestand sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen. Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, sollen, soweit es ihr Dienstauftrag möglich macht, zur Mithilfe bereit sein. Die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in Absprache mit dem Ordinariat auch Dauer-aushilfen anzunehmen (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.).

2. Kein Priester darf an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe einschließlich der Vorabendmesse mehr als dreimal feiern. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

3. Falls in einem Bezirk nicht alle regelmäßigen Sonntagsgottesdienste auf Dauer als Eucharistiefeier gehalten werden können, ist vom Bezirksdekan mit den betroffenen Pfarrgemeinderäten zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienste reduziert werden kann.

4. Sollte bei Erkrankung oder Urlaub im Einzelfall keine Möglichkeit zu einer priesterlichen Aushilfe bestehen, kann anstelle einer Eucharistiefeier ein Wortgottesdienst gehalten werden. Die Entscheidung liegt in diesem Einzelfall beim zuständigen Pfarrer bzw. dessen Vertreter (vicarius substitutus) oder beim Leitenden Priester bzw. dem mit der Wahrnehmung der priesterlichen Dienste beauftragten Priester in Absprache mit dem/der Pfarrbeauftragten.

5. Es muss vermieden werden, dass in ländlichen Gebieten die Eucharistiefeiern auf zentrale Pfarreien konzentriert werden. Die Gemeinden müssen sich an ihrem Ort zum Gottesdienst versammeln können. »Einer ›gut versorgten‹ Gemeinde muss es durchaus zugemutet werden können, zugunsten einer anderen eine Verminderung der Zahl der Messfeiern hinzunehmen; erfordert es doch die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft, notwendige Einschränkungen gemeinsam zu tragen« (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). Keinesfalls dürfen einige Gemeinden nur Wortgottesdienste und andere nur Eucharistiefeiern haben. Es ist aber sinnvoll, dass in einem zentral gelegenen Ort sonntags immer zu einer feststehenden Zeit die Eucharistie gefeiert wird. Die Verantwortung für die Einrichtung solcher Gottesdienste liegt beim Bezirksdekan.

6. Die dauernde Einrichtung von Wortgottesdiensten – gegebenenfalls mit anschließender Kommunionfeier – an Sonntagen (einschließlich Vorabend) bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Bezirksdekans nach genauer Prüfung der Situation im pastoralen Raum nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind. Wenn in einer Gemeinde am Sonntag die heilige Messe gefeiert wird, darf am selben Tag nicht ein Wortgottesdienst mit Kommunionfeier anstelle einer weiteren Messfeier stattfinden, auch nicht am Vorabend.

Kann in einer Gemeinde die Sonntagseucharistie aber nur am Vorabend gefeiert werden, so soll am Sonntagmorgen die Kirche nicht verschlossen bleiben. Um die Sonntagsfeier im Bewusstsein und Leben der Gemeinde wachzuhalten, sollen die Gläubigen zum gemeinsamen Gebet in der Kirche

eingeladen werden. Solche Gottesdienste können als Stundengebet (Laudes), Morgenandacht, Frühschicht oder in vergleichbarer Weise gestaltet werden.

7. Notwendig werdende sonntägliche Wortgottesdienste sind innerhalb eines pastoralen Raumes möglichst im Zeit- und Ortswechsel mit den Eucharistiefiern zu halten. In Pfarr- und Filialkirchen mit nur einem Sonntagsgottesdienst sollte zweimal monatlich eine Eucharistiefeier gewährleistet sein.

8. Wortgottesdienste sind vom liturgischen Recht weniger festgelegt. Für ihre Gestaltung empfehlen sich Formen, die an das Stundengebet, eine Andacht oder den Wortgottesdienst der Messfeier angelehnt sind. Dabei soll die Mitwirkung des Organisten, der Messdiener, des Chores u. ä. der Feier als Sonntagsgottesdienst entsprechen. Präfationen, Hochgebetstexte oder an diese angelehnte Texte dürfen nicht verwendet werden, ebenso nicht das Agnus Dei, das ein Begleitgesang zum Brotbrechen ist.

9. Im Zusammenwirken mit dem Pfarrer bzw. dem die Seelsorge Leitenden Priester tragen die in der Gemeinde tätigen Diakone, Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten Sorge für die Vorbereitung und Leitung sonntäglicher Wortgottesdienste. Wenn sie nicht selbst predigen, geben sie den Verantwortlichen für die Leitung solcher Gottesdienste Hilfestellung zu angemessenen Formen ihres Glaubenszeugnisses.

10. Die Befähigung ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter solcher Sonntagsgottesdienste ist eine pastorale Notwendigkeit. Dieser Befähigung dienen:

- das Zertifikat über den Studiengang »Liturgie im Fernkurs«,
- das Zertifikat »Ehrenamtliche Pfarrkatecheten und -katechetinnen« des Bistums Limburg aufgrund des Studienganges »Theologie im Fernkurs«,
- das Zertifikat aus dem Ausbildungskurs »Leitung von Wortgottesdiensten«, den die katholischen Bezirksämter durchführen. Die inhaltliche Planung und Gestaltung dieses Kurses ist vom Bistum vorgegeben.

Die Bezirksämter bieten den Teilnehmern dieser und der anderen Ausbildungsgänge regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch sowie zur Fortbildung und Vertiefung des Glaubens an.

11. Die vom Pfarrer bzw. vom die Seelsorge Leitenden Priester nach Anhörung des Pfarrgemeinderates beantragte Beauftragung erfolgt durch den Bischof. Sie bezieht sich auf die jeweilige Gemeinde.

12. Es wird empfohlen, dass die Wortgottesdienste möglichst in Gruppen vorbereitet werden (z.B. Sachausschuss Liturgie, Kommunionhelferkreis, Gottes diensthelferkreis usw.). Die Mitglieder dieser Gruppen sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.

13. »Bei all den notwendigen Bemühungen um den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muss deutlich bleiben, dass es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft« (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). Dies soll auch in den Gebeten zum Ausdruck kommen.

14. Diese Regelung für die Sonntagsgottesdienste gilt entsprechend für die kirchlich gebotenen und örtlichen Feiertage.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. April 1998 an die Stelle der bisherigen Richtlinie vom 20. Juni 1985 (Amtsbl. 1985, S. 71 f.). Limburg, 9. Februar 1998 T *Franz Kamphaus*

Az.: 252 A/98/03/1 R Bischof von Limburg

Hinweis zum Wortgottesdienst am Sonntag

siehe 6.2. Buch für Wort-Gottes-Feiern.

6.2 Buch für Wort-Gottes-Feiern

(Amtsblatt 2004, S. 312, Nr. 512)

Auf seiner Sitzung vom 23./24. Juni 2003 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den überarbeiteten Entwurf »Die Wort-Gottes-Feier« zustimmend zur Kenntnis genommen und das Deutsche Liturgische Institut beauftragt, gemeinsam mit dem Österreichischen Liturgischen Institut die Herausgabe im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg zu besorgen. Die Diözesanbischöfe sind gebeten, eigene Festlegungen zur Verwendung dieses Buches in ihren Bistümern zu treffen.

Nachdem die Auslieferung an die Gemeinden im Bistum Limburg erfolgt ist, mache ich hierdurch das Buch »Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage« (Trier 2004) ab sofort für den liturgischen Gebrauch im Bistum Limburg verbindlich.

Weiterhin ist es verpflichtende Grundlage der Ausbildung der Diakone, der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Bischöflichen Gottesdienstbeauftragten im Bistum Limburg.

Limburg, 31. August 2004 T *Franz Kamphaus*

Az.: 252 A/04/04/1 Bischof von Limburg